jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/15 4Ob20/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Die Auffassung, daß im modernen Geschäftsleben jedermann die Vermutung hinnehmen müsse, er habe der Veröffentlichung seines Bildnisses gegen Entgelt zugestimmt, ist unzutreffend; es muß vielmehr der Entscheidung jedes einzelnen überlassen bleiben, ob er sich dieser Mißdeutung aussetzen will oder nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 20/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1988 4 Ob 20/88
  Veröff: SZ 61/58 = ÖBl 1988,162 = MR 1988,52 (M Walter)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078011

Dokumentnummer

JJR_19880315_OGH0002_0040OB00020_8800000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at